jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/7/13 3Ob26/88 (3Ob27/88), 3Ob282/00t, 3Ob184/01g, 3Ob83/10t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1988

Norm

EO §9 A
EO §210 IVC
EO §210 IVE

Rechtssatz

Im Verfahren über die Verteilung des Meistbotes ist zum Nachweis des Überganges einer im Grundbuch pfandrechtlich sichergestellten Forderung auf eine vom Buchberechtigten verschiedene Person weder eine öffentliche noch eine öffentlich beglaubigte Urkunde erforderlich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 26/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 26/88
  Veröff: JBl 1988,796 = BankArch 1989,322
- 3 Ob 282/00t
  Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 282/00t
  Beisatz: Die Anmeldung reicht aus, im Meistbotsverteilungsverfahren die Voraussetzungen des Forderungsübergangs nach § 1422 ABGB zu bejahen. Keineswegs ist hiefür erforderlich, dass die nach§ 1422 ABGB für die Einlösung erforderliche Erklärung schriftlich abgegeben wird. (T1)
- 3 Ob 184/01g
  Entscheidungstext OGH 21.11.2001 3 Ob 184/01g
  Beisatz: Eine unbeglaubigte Abschrift reicht jedoch nicht aus (§ 210 EO idF vor der EO-Novelle 2000). (T2)
- 3 Ob 83/10t
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 83/10t
  Beisatz: Eine unbeglaubigte Abschrift reicht aus (§ 210 EO idF der EO-Novelle 2000). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0000305

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at